



G E M E I N D E    W Ü R E N L O S

# **Gebührenreglement zum Kommunikationsnetz der Einwohnergemeinde Würenlos**

vom 15. Dezember 2005

Stand Januar 2012

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Anschlüsse aus dem Verteilnetz**

- § 1 Grundsatz
- § 2 In der Anschlussgebühr enthaltene Kosten
- § 3 Weitere Kosten
- § 4 Gebührenansätze
- § 5 Ersatzanschlüsse

### **II. Benützungsgebühren für Radio- und Fernsehempfang**

- § 6 Benützungsgebühren
- § 7 Urheberrechtsgebühren

### **III. Benützungsgebühren für Internet-Dienstleistungen sowie Mehrzweck-Kommunikationssystem und Mietleitungen**

- § 8 Zuständigkeit

### **IV. Verschiedene Bestimmungen**

- § 9 Signalpegel
- § 10 Mehrwertsteuer
- § 11 Rechnungsperiode
- § 12 Abonnementsdauer

### **V. Rechtsmittel**

- § 13 Inkrafttreten

### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 14 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Würenlos erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 1. Juli 1978<sup>1)</sup> und auf das Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes der Einwohnergemeinde Würenlos vom 15. Dezember 2005, nachstehendes Gebührenreglement zum Kommunikationsnetz der Einwohnergemeinde Würenlos (KNW)

## I. Anschlüsse aus dem Verteilnetz

### § 1

Grundsatz Bei vorhandener Erschliessung im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Würenlos sind für Neuanschlüsse einmalige Anschlussgebühren zu entrichten.

### § 2

In der Anschlussgebühren enthaltene Kosten<sup>1)</sup> In der Anschlussgebühr sind, vorbehaltlich § 7 des Kommunikationsreglements, folgende Kosten enthalten:

- a) Grob- und Feinerschliessung im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Würenlos;
- b) Anschlussleitung ab vorhandenem Versorgungsnetz des KNW bis zur Anschlussdose;
- c) Lieferung von Endverstärkern ohne Montage, die zur Versorgung des Kunden benötigt werden;
- d) Bearbeitungskosten des KNW.

<sup>2)</sup> Alle übrigen Kosten für die hausinternen Installationen bis und mit Teilnehmerdosen ab Anschlussstelle unmittelbar bei der Hauseinführung gehen zulasten des Kunden und sind von ihm zu erstellen.

### § 3

Weitere Kosten Die Grab- und Maurerarbeiten sowie Lieferung und Verlegung des notwendigen Kabelschutzes auf dem Grundstück des Kunden bis zur Anschlussstelle in der Gemeindestrasse sind bauseitig, auf Kosten des Kunden auszuführen. Diese Baukosten entfallen, sofern die Kabelzuleitung zusammen mit dem Netzanschluss der Technischen Betriebe Würenlos (TBW) erstellt werden kann.

### § 4

Gebührenansätze<sup>1)</sup> Die Anschlussgebühren für Wohnbauten betragen:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) pro Gebäude bzw. Anschluss inkl. 1 Wohnung (Einkaufsumme) | Fr. 1'620.00 |
| b) für jede weitere Wohnung                                  | Fr. 250.00   |

---

<sup>1)</sup> SAR 171.100

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühren für Industrie- und Gewerbebauten betragen:

- a) pro Gebäude bzw. Anschluss inkl. 4 Dosen (Einkaufsumme) Fr. 1'620.00
- b) für jede weitere Dose Fr. 50.00

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren werden vor Baubeginn zur Zahlung fällig.

<sup>4</sup> Die Anschlussgebühren gemäss Abs. 1 und 2 gelten für einen Stand der Konsumentenpreise von 104,7 Punkten (Stand September 2005; Basis Mai 2000 = 100,0 Punkte). Sie verändern sich jeweils per 1. Oktober aufgrund der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise, sofern diese mindestens 5 Punkte beträgt. Grundlage für die Berechnung bildet der Juni-Index des laufenden Jahres. Die Ansätze werden auf Fr. 10.00 gerundet.

## § 5

Ersatz-  
anschlüsse

Verlangt ein Kunde einen Ersatzanschluss oder Änderungen an den bestehenden Anschlüssen, so sind die effektiven Baukosten (Baukostenbeitrag) nebst allfälligen erforderlichen Gebühreennachzahlungen vollumfänglich durch ihn zu bezahlen.

## II. Benützungsgebühren für Radio- und Fernsehempfang

### § 6

Benützungs-  
gebühren

<sup>1</sup> Für die jährlich anfallenden Kosten für Ausbau, Betrieb und Unterhalt der Verteilanlagen sowie für Konzessions- und Urheberrechtsgebühren erhebt das KNW gestützt auf § 15 des Kommunikationsreglements nachfolgende Benützungsgebühren pro Teilnehmeranschluss:

monatliche Benützungsgebühr für Radio- und Fernsehempfang  
pro Wohnung oder vergleichbare Einheit: Fr. 15.00 <sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom KNW zu bezeichnende Stelle zu bezahlen. Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und Massnahmen gemäss Kommunikationsreglement ergriffen.

<sup>3</sup> Die Gebühren für Radio- und Fernsehempfang gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVV <sup>1)</sup> sind von den Kunden zusätzlich und direkt der Billag AG <sup>2)</sup> zu entrichten

### § 7

Urheberrechts-  
gebühren

Zusätzlich zu den Abonnementsgebühren sind gemäss § 17 Kommunikationsreglement pro Monat und Abonnent die gesetzlich vorgegebenen Urheberrechtsgebühren zu entrichten.

---

<sup>1)</sup> Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 6. Oktober 1997 (SR 784.401)

<sup>2)</sup> Billag AG, Schweizerische Inkassostelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren

<sup>3)</sup> Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012

### **III. Benützungsgebühren für Internet-Dienstleistungen sowie Mehrzweck-Kommunikationssystem und Mietleitungen**

#### **§ 8**

Zuständigkeit Die Benützungsgebühren und Geschäftsbedingungen für Internet-Dienstleistungen sowie Gebühren für die Nutzung von Mehrzweck-Kommunikationssystemen und Verbindungsleitungen innerhalb des Versorgungsnetzes des KNW werden vom Gemeinderat festgelegt.

### **IV. Verschiedene Bestimmungen**

#### **§ 9**

Signalpegel Der an der Signalübergabestelle geltende Signalpegel richtet sich nach den Richtlinien der Swisscable <sup>1)</sup>.

#### **§ 10**

Mehrwertsteuer Sämtliche in diesem Reglement genannten Gebühren und Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

#### **§ 11**

Rechnungsperiode Die Rechnungsperiode dauert vom 1. Oktober bis 30. September. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Hauseigentümer gleichzeitig mit der Rechnungsstellung für die Stromlieferung.

#### **§ 12**

Abonnementsdauer Die Abonnementsdauer ist unbefristet. Wird jedoch auf eine Weiterbenützung des Anschlusses verzichtet, so kann der Abonnent unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des nächstfolgenden Quartals kündigen.

### **V. Rechtsmittel**

#### **§ 13**

Rechtsmittel Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Technischen Betriebe Würenlos nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

---

<sup>1)</sup> Swisscable Verband für Kommunikationsdienste

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 14**

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebühren-Reglement vom 1. Januar 1987, sind somit aufgehoben.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 15. Dezember 2005.

Würenlos, 15. Dezember 2005

### **GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Verena Zehnder

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Huggler